

§ 19 K-OG

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

§ 19

Beurteilungskriterien

Der Beurteilung der Verwendung in einer Leitungsfunktion sind jedenfalls folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- a) das Anforderungsprofil (§ 14 Abs 7);
- b) die mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben;
- c) Umfang und Qualität der Leistungen;
- d) reibungsloser Ablauf der Geschäfte;
- e) zweckentsprechende und angemessene Beschäftigung der zugeteilten Bediensteten.

In Kraft seit 01.11.1992 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at